#### Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Prisdorf

Der Seniorenbeirat der Gemeinde Prisdorf hat gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Prisdorf über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 31.03.2011 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## § 1 Zusammensetzung des Seniorenbeirates und Aufgabenverteilung

Der Seniorenbeirat soll aus mindestens drei Personen bestehen. Aus diesem Kreis wird der/die

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Schriftführer/in

gewählt.

Der/die 1. Vorsitzende ist verantwortlich für die

- Organisatorischen Abläufe des Seniorenbeirates
- Durchführung der Beiratsbeschlüsse
- Vertretung des Beirates in der Öffentlichkeit
- Unterrichtung des Beirates über seine/ihre Tätigkeit

Die/der Vorsitzende kann bestimmte Aufgaben anderen Mitgliedern des Seniorenbeirates übertragen.

Der/die 2. Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzende/n bei Abwesenheit Der/die Schriftführer/in fertigt über jede Sitzung des Beirates ein Protokoll an.

# § 2 Sitzungen des Seniorenbeirates

- Der Seniorenbeirat tagt mindestens einmal j\u00e4hrlich in \u00f6ffentlicher Sitzung. \u00dcber die \u00dcffentlichkeit oder Nicht\u00f6ffentlichkeit weiterer Sitzungen entscheidet der Beirat selbst.
- 2. Der Seniorenbeirat hat die Möglichkeit in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumen zu tagen
- 3. Zu den Sitzungen des Seniorenbeirates werden die Mitglieder von der/dem Vorsitzenden schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladungen erfolgen mindestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn. In Ausnahmefällen kann die Einladung mit verkürzter Frist erfolgen.

- 4. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sollen nicht länger als zwei Stunden dauern. Termine werden von den Beiratsmitgliedern einstimmig festgelegt.
- 5. Anträge sind spätestens 3 Wochen vor der nächsten Sitzung der/dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen, wenn sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung kommen sollen. Die Anträge sind schriftlich abzufassen und zu begründen.
- Der Seniorenbeirat kann die Tagesordnung um dringende Angelegen-heiten erweitern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

#### § 3 Beschlussfähigkeit

- Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die/der Vorsitzende stellt die Be-schlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- 2. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 3. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder.

# § 4 Tagesordnung

- 1. Jedes Mitglied und die Stellvertreter des Seniorenbeirates sollen mit der schriftlichen Einladung die erforderlichen Unterlagen erhalten.
- Die Presse soll durch die/den Vorsitzenden über Ort und Zeit der öffentlichen Sitzung, sowie die Tagesordnung unterrichtet werden. Der Aushang und der Versand an die Mitglieder des Seniorenbeirates, die Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter sowie an andere Personen erfolgt durch die Gemeinde.
- 3. Die Sitzungen des Seniorenbeirates werden von der/dem Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wird ein/e Sitzungsleiter/in von den an-wesenden Mitgliedern des Seniorenbeirates gewählt.
- 4. Der Ablauf der öffentlichen Sitzungen ist in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  - Eröffnung der Sitzung durch die Sitzungsleitung
  - Feststelllung der ordnungsgemäßen Einladung, Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
  - Namentliche Bekanntgabe fehlender Mitglieder des Seniorenbeirats
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
  - Bericht des/der Vorsitzenden

- Abwicklung der Tagesordnung
- Schließung der Sitzung durch die Sitzungsleitung
- 5. Die Sitzungsleitung darf in Wahrnehmung ihrer Befugnisse eine Rednerin/einen Redner unterbrechen.
- 6. Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, so bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge.
- 7. Die Sitzungsleitung stellt die Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen fest. Wird das Abstimmungsergebnis ange-zweifelt, so muss die Abstimmung wiederholt werden.

## § 5 Sitzungsniederschriften

- 1. Über jede Sitzung ist von der Schriftführerin/dem Schriftführer ein Protokoll zu führen, das zu enthalten hat:
  - Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
  - Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Seniorenbeirates.
  - Tagesordnung
  - Behandelte Angelegenheiten
  - Anträge
  - Wesentlicher Inhalt der Beratungen
  - Ergebnis der Abstimmung
- 2. Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und von der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 3. Einwände gegen das Protokoll sind der/dem Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Protokolls mitzuteilen. Über die Einwände entscheidet der Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung.
- 4. Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ist von jeder Sitzung des Seniorenbeirates eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift zu übersenden.

### § 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Prisdorf, den 26.09.2014

(Hinweis: Die Gemeindevertretung Prisdorf hat die Genehmigung am 25.09.2014 durch Beschluss erteilt)